

das Meßbuch etwas teurer, aber es hat sich diese Art als durchaus vorteilhaft für die Benützung des Missale erwiesen.

Schließlich, um beim Technischen zu bleiben, weist das Meßbuch drei große Hauptteile auf, die folgendermaßen zusammengefaßt und überschrieben sind: I. „Den ganzen Tag leben mit Christus“. Hieher gehören die privaten und liturgischen täglichen Gebete, auch das Meßordinarium. Dieses bringt die dialogierten oder gesungenen Teile sowohl in der Muttersprache als auch lateinisch; das Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei mit gregorianischen Musiknoten. II. „Das ganze Jahr leben mit Christus“, die Heiligung des Jahres, Temporale und Sanctorale. III. „Das ganze Leben mit Christus.“ Dort stehen die Sakramente, Volksandachten, Andachtsgesänge usw.

Freilich ist die liturgische aktive Teilnahme mit diesem Meßbuch nicht gelöst. Davon ist der Verfasser mehr als irgend jemand überzeugt. Denn das Problem der tätigen Teilnahme geht tiefer und ist nicht mit einer Missaleauffassung und -bearbeitung zu bewältigen. Aber die Hauptsache bleibt doch, daß die Gläubigen wissen, was sie in der Messe tun sollen, daß sie also die Messe als Opferhandlung verstehen lernen. Dies wird nun nicht in erster Linie durch ein Meßbuch erreicht, sondern braucht vielerlei Mühe und Einführung, besonders durch das pfarrliche Leben selbst. Dennoch kann der Verfasser aus den vielen mündlichen und brieflichen Äußerungen behaupten, daß sehr viele durch dieses Meßbuch die Messe besser erfassen und mitfeiern lernten. Und glauben Sie nun nicht, daß der Verfasser etwa eine Abschaffung des vollständigen Meßbuches wünsche! Im Gegenteil! Er ist fest davon überzeugt, daß das vollständige Römische Meßbuch das beste ist und daß dieses einmal in aller Hände sein muß. Aber noch sind wir nicht so weit, daß alle, oder wenigstens die meisten, mit Nutzen das dicke Meßbuch gebrauchen können. Bis dahin wird dieses „Volksmissal“ eine sehr brauchbare Einführung dazu sein, die Messe zu verstehen und mitzufeiern „in spiritu et veritate“. Denn das ist im Grunde das eigentliche und tiefste Anliegen dieses Meßbuches „Leben mit Christus“. Dieser Aufgabe möchte es letztlich dienen, indem es die Gläubigen auf den Gebrauch des vollständigen Meßbuches vorbereiten will.

Abtei Dendermonde, Flandern

P. Renatus van Hecke OSB.

RÖMISCHE ERLÄSSE

Drei Responsa der S.R.C. aus jüngster Zeit betreffen Anfragen bezüglich der *Abendmessen* und des Empfanges der heiligen *Kommunion* außerhalb der Zeit der Abendmessen. Durch sie wird klargestellt:

- a) zum Wohl einer *notabilis pars fidelium* kann in derselben Kirche eine zweite Abendmesse gestattet werden;
- b) Abendmessen dürfen weiterhin nicht vor 16 Uhr beginnen;
- c) die heilige Kommunion kann nur während sowie unmittelbar vor und nach der Abendmesse, nicht aber unabhängig von der Abendmesse empfangen werden (Genua, 21. Juni 1957; Pisa, 21. Mai 1957), unter Berufung auf Art. VI der Const. Apost. „*Christus Dominus*“, nach welchem die ausweitende Auslegung der Fakultäten nicht gestattet ist;
- d) der Bischof kann eine Abendmesse an Festtagen auch zur Abhaltung einer Trauung gestatten, wenn es dem Wohl einer *notabilis pars fidelium*, nicht nur einer einzigen Familie, dient (Gaeta, 21. Juni 1957).

Zur Frage der Erlaubtheit der Herstellung und Verwendung von Paramenten, die vom usus receptus abgehen und sog. „alte“ Formen bevorzugen, hatte die S.C.R. am 9. Dezember 1925 entschieden, daß dies nicht inconconsulta Apostolica Sede geschehen dürfe. In einer Declaratio vom 20. August 1957 hebt die S.C.R. hervor, daß diesbezügliche Gesuche sehr häufig eingebracht worden sind, und überläßt es nunmehr dem klugen Urteil der Ortsordinarien, ob unter Berücksichtigung aller Umstände solche Paramente im „alten“ Stil erlaubt werden dürfen oder nicht. Die Ortsordinarien sollen dabei jedoch auf die Heiligkeit und Würde des Kultes bedacht sein und nicht gestatten, daß man blindlings von der erprobten Form der Paramente abgehe; sie sollen vielmehr darauf dringen, daß Änderungen, die Verwirrung und Verwunderung hervorrufen könnten, verboten werden.

Mit Reskript der Konzilskongregation vom 25. Juli 1957 ist auf Grund der von vielen Ordinarien vorgebrachten Bitten und in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse der nach allgemeinem Kirchenrecht vorgeschriebene Fasttag am Vortag von Mariä Himmelfahrt auf den Vortag des Festes Mariä Unbefleckte Empfängnis verlegt worden.

Das hl. Officium hat zur Frage der Gültigkeit einer Concelebration von mehreren Priestern, bei denen nur einer die Konsekrationsworte spricht, während die anderen Priester sie nicht sprechen, sondern mit Wissen und Zustimmung des einen (zelebrierenden) Priesters nur die Intention haben, die Worte und Handlungen dieses (zelebrierenden) Priesters zu den ihren zu machen, entschieden, daß eine solche Concelebration ungültig ist, weil nach Christi Willen nur der gültig konsekriert, der die Konsekrationsworte ausspricht (23. Mai 1957). Dubium und Responsum berühren nicht die Frage der Erlaubtheit einer Concelebration von mehreren Priestern, sondern nur die Frage der Gültigkeit im Sinne der gestellten Frage.

In einem Beitrag der Ephemerides Liturgicae 1957, IV—V, Seite 321, behandelt der Dominikaner A. Dirks eine Schwierigkeit bezüglich der Palmweihe und -prozession bei gleichzeitiger Aussetzung des Allerheiligsten z. B. beim 40stündigen Gebet. Sie ist dadurch entstanden, daß nach dem Dekret vom 1. Februar 1957 die Palmweihe nicht ohne die darauffolgende Prozession und Meßfeier gehalten werden darf, während ein Dekret vom 17. Dezember 1822 entschieden hatte, daß im gegenständlichen Falle die Palmweihe an einem anderen Altar gehalten und die Prozession unterlassen werden soll. Der Verfasser kommt zum Schluß, daß im Sinne der neuen Karwochendekrete der Feier der Palmsonntagliturgie der Vorrang zu geben ist. Es soll daher in diesem Fall das Sanctissimum vor der Palmweihe vom Hochaltar in eine Seitenkapelle übertragen oder, falls dies nicht tunlich ist, die feierliche Aussetzung vorübergehend unterbrochen werden, damit alle Gläubigen an der Palmweihe und Prozession teilnehmen können. Ähnliches dürfte nach Ansicht des Verfassers und abweichend von einer Nota zum Dekret vom 17. Dezember 1822 auch für die Abhaltung anderer Prozessionen zur Zeit der Aussetzung gelten, obwohl diesen Prozessionen nicht ohne weiteres auch das Prädikat der „maxima redemptionis nostrae mysteria“ zukomme wie der Feier der Heiligen Woche. Jedenfalls muß immer dafür gesorgt werden, daß die Gefahr einer Irreverenz gegenüber dem ausgesetzten Allerheiligsten vermieden wird.

Salzburg

Dr. Karl Berg

Leserzuschriften

Brevierreform, vom Laien aus gesehen

Die Reform des priesterlichen Breviers beschäftigt auch den Laien, nicht nur aus allgemein kirchlichem Interesse, sondern weil er hofft, daß dadurch das „Stundengebet“ in unsern Pfarrkirchen wieder Auferstehung feiern könnte — sei es als Priestergabe allein, sei es unter Mitwirkung des Kirchenvolkes. Was für ein ganz anderes Relief bekäme das Kirchenjahr, bekämen vor allem die höchsten Festtage, wenn sie sich nicht nur zur Meßfeier und zu „Andachten“ ver-